

vom 12.04.2024

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit: Freitag, 12. April 2024, 19.30–20.50 Uhr

Ort: Kultur- und Sportzentrum Gries

Vorsitz: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto

Protokoll: Gemeindeschreiber Beat Grob

Stimmenzähler: Babara Bussmann, In der Au 5, Volketswil

Marianne Trampe, Ackerstrasse 25 b, Hegnau

Anwesend: 81 Stimmberechtigte (0.70 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich willkommen zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde.

Aus Ressourcengründen konnte der Gewerbeverein leider keinen Apéro vor der Versammlung ausschenken. Er bedankt sich beim Handballclub Volketswil für den Restaurationsbetrieb nach der Versammlung.

Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Im Weiteren begrüsst er die Pressevertreter Toni Spitale, Volketswiler Nachrichten, und Marcel Vollenweider, Glattaler, und dankt ihnen für die Berichterstattungen.

Das Protokoll führt der Gemeindeschreiber Beat Grob.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom Freitag, 1. März 2024, mit Bekanntgabe der nachstehenden Traktandenliste:



vom 12.04.2024

Politische Gemeinde

- 1. Strassen, Wege, Plätze; Neubau Bushof Schwerzenbach; Genehmigung der Bauabrechnung.
- 2. Erlasse der Gemeinde, Verordnungen; Totalrevision Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil; Genehmigung.
- 3. Liegenschaften in Verwaltungsvermögen; Flachdachsanierung und Photovoltaikanlage, Bewilligen des Projektes «Flachdachsanierung Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 795'000.00 und des Projektes «Photovoltaikanlage Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 525'000.00.

Weder gegen die Publikation noch gegen die Aktenauflage werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.



vom 12.04.2024

1. - 6.3.2.1

STRASSE, WEGE, PLÄTZE Neubau Bushof Schwerzenbach; Genehmigung der Bauabrechnung

Referentin: Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Bahnhofs Schwerzenbach erstellten die SBB und die Gemeinde Schwerzenbach im Jahr 1982 einen ersten Bushof. Als Folge der grossen Bevölkerungszunahme musste auch der öffentliche Verkehr in den vergangenen Jahren stark ausgebaut werden, sodass der alte Bushof den Platzansprüchen bald nicht mehr genügte.

Die Gemeindeversammlung Schwerzenbach bewilligte für die Durchführung eines Projektwettbewerbs und das anschliessende Ausarbeiten eines Bauprojekts mit Kostenvoranschlag am 26. November 2010 einen Objektkredit von CHF 516'000.00. Aus den 22 eingegangenen Projekteingaben erklärte der Gemeinderat Schwerzenbach mit Beschluss vom 5. Dezember 2011 das Projekt «Pipistrello» zum Siegerprojekt. Der Kernbereich des neuen Bushofs besteht aus einer Insel, an deren Rand sechs Haltekanten angeordnet sind. Die Buspassagiere gelangen von der Insel über einen neuen Treppenabgang zur Personenunterführung. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen ist die ganze Insel mit einem Dach überdeckt.

Die Bauarbeiten starteten im August 2016. Im August 2017 konnten die neuen Buskanten bereits in Betrieb genommen werden. Der offizielle Festakt mit der Einweihung des Bushofes fand im September 2017 statt. Die Schlussarbeiten und Bereinigung der letzten Baumängel waren zeitintensiv und führten dazu, dass die Schlussrechnung erst 2020 vorlag.

Der Bau des neuen Bushofes beim Bahnhof Schwerzenbach wurde durch die vier Gemeinden Schwerzenbach, Greifensee, Fällanden und Volketswil finanziert. Der entsprechende Kostenteiler konnte im Vorfeld einvernehmlich geregelt werden. Der Kostenanteil für Volketswil am Bushof beträgt 56,4 %. Die Kosten der neuen Velostation teilten sich die Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil hälftig auf. Die Federführung für die Projektierung und Umsetzung des Bauvorhabens oblag der Gemeinde Schwerzenbach, welche auch für die Bauabrechnung und Einforderung der Subventionen besorgt war.



CHF

80'174.80

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung

vom 12.04.2024

2. Gesamtabrechnung, brutto

2.1. Gesamtabrechnung Bushof, brutto

Bruttokredit für die Umgestaltung des Bushofs, inkl. Projektwettbewerb und Realisierung (Beschlüsse der Gemeinden Schwerzenbach, Greifensee, Fällanden und Volketswil)	CHF	5'052'000.00
Brutto-Zusatzkredit für die Umgestaltung des Bushofs, inkl. Projekt- wettbewerb und Realisierung (Beschlüsse der Gemeinden Schwerzenbach, Greifensee, Fällanden und Volketswil)	CHF	800'000.00
Total Bruttokredit Bushof für die Umgestaltung des Bushofs, inkl. Projektwettbewerb und Realisierung	CHF	5'852'000.00
Bauabrechnung vom 3. Februar 2022 (brutto)	CHF	5'539'446.50
Bruttokredit-Unterschreitung Bushof (5,3 %)	CHF	312'553.50
2.2. Gesamtabrechnung Velostation, brutto		
Bruttokredit für den Neubau der Velostation (Beschlüsse der Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil)	CHF	237'000.00
Bauabrechnung vom 3. Februar 2022 (brutto)	CHF	156'825.20

3. Gesamtabrechnung, netto

An die Baukosten richteten Bund, Kanton und SBB verschiedene Beiträge aus.

3.1. Gesamtabrechnung Bushof, netto

Bruttokredit-Unterschreitung Velostation (33,8 %)

Gesamtaufwendungen Bushof gemäss Bauabrechnung vom 3. Feb-		
ruar 2022 (brutto)	CHF	5'539'446.50
Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm	CHF	-1'496'544.50
Staatsbeitrag	CHF	-844'188.80



vom 12.04.2024

Beitrag Tiefbauamt an Bahnstrasse	CHF	-850'000.00
Nettoaufwendungen Bushof	CHF	2'348'713.20
3.2. Gesamtabrechnung Velostation, netto		
Gesamtaufwendungen Velostation gemäss Bauabrechnung vom 3. Februar 2022 (brutto)	CHF	156'825.20
Bundesbeitrag aus Agglomerationsprogramm	CHF	-50'271.50
Staatsbeitrag	CHF	-30'165.20
Beitrag SBB	CHF	-60'000.00
Nettobaukosten Velostation	CHF	16'388.50

4. Kreditabrechnung, Anteil Volketswil an Gesamtkosten

4.1. Kreditabrechnung Bushof, brutto

Am 19. Juni 2015 bewilligte die Gemeindeversammlung für den Neubau des Bushofs Schwerzenbach einen Bruttokredit von CHF 2'849'000.00

Am 17. Juni 2016 bewilligte die Gemeindeversammlung einen
Brutto-Zusatzkredit für den Neubau des Bushofs Schwerzenbach von CHF 451'200.00

Die mit GRB 137 vom Gemeinderat Schwerzenbach am 2. Oktober 2023 genehmigte Bauabrechnung weist für Volketswil einen Kostenanteil von 56,4 % an den Gesamtkosten von brutto

CHF 5'539'446.50 aus

CHF 3'124'247.85

Es entstand somit eine Kreditunterschreitung von brutto CHF 175'952.15

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Beiträge verbleibt für Volketswil ein Netto-Kostenanteil von CHF 1'324'674.25.



vom 12.04.2024

4.2. Kreditabrechnung Velostation, brutto

Am 19. Juni 2015 bewilligte die Gemeindeversammlung für den Neubau der Velostation beim Bushofs Schwerzenbach einen Bruttokredit von CHF 118'500.00

Die mit GRB 137 vom Gemeinderat Schwerzenbach am 2. Oktober 2023 genehmigte Bauabrechnung weist für Volketswil einen Kostenanteil von 50,0 % an den Gesamtkosten von brutto CHF 156'825.20 aus

CHF 78'412.60

Es entstand somit eine Kreditunterschreitung von brutto

CHF 40'087.40

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Beiträge verbleibt für Volketswil ein Netto-Kostenanteil von CHF 8'194.25.

Die grosse Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass nicht die von der Planergemeinschaft projektierte Velostation, sondern das günstigere Einheitsmodell der SBB zur Ausführung gelangte. Mit der geänderten Typenwahl konnte zudem ein Beitrag der SBB von CHF 60'000.00 vereinnahmt werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:



vom 12.04.2024

1. - 6.3.2.1

STRASSE, WEGE, PLÄTZE Neubau Bushof Schwerzenbach; Genehmigung der Bauabrechnung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

- 1. Die Bauabrechnung über den Neubau des Bushofs Schwerzenbach mit anteilsmässigen Gesamtkosten von brutto CHF 3'124'247.85 inkl. MWST wird genehmigt.
- Die Bauabrechnung über den Neubau der Velostation beim Bushof Schwerzenbach mit anteilsmässigen Gesamtkosten von brutto CHF 78'412.60 inkl. MWST wird genehmigt.

Mitteilung an (Original):

Rechnungsprüfungskommission, Michael Wyss, Riedstrasse 32, 8604 Volketswil

Mitteilung an (Kopie):

- Gemeinderat Schwerzenbach, gemeinde@schwerzenbach.ch
- Gemeinderat Fällanden, praesidiales@faellanden.ch
- · Gemeinderat Greifensee, info@greifensee.ch
- Abteilung Finanzen
- Sekretariat Gemeinderat
- Abteilung Tiefbau und Werke / A

FÜR RICHTIGEN AUSZUG GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto

Beat Grob

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

vers.: 19.04.2023 / Lr



vom 12.04.2024

Gemeinderätin Karin Ayar, Tiefbau- und Werkvorstand, macht einen kurzen Rückblick auf die alte Busstation. Danach erläutert sie die Kreditbewilligungen, die Kostenteiler und die vorliegende Bauabrechnung (netto und brutto) inklusive der Kreditunterschreitungen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung zu genehmigen. Die beiden Kostenunterschreitungen beider Bauabrechnungen sind erfreulich – ebenso die Subventionsbeiträge von Bund, Kanon und SBB.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Bauabrechnung über den Neubau Bushof Schwerzenbach wird ohne Gegenstimme angenommen.

Der Antrag des Gemeinderates auf Genehmigen der Bauabrechnung über den Neubau der Velostation beim Bushof Schwerzenbach wird ohne Gegenstimme angenommen.



vom 12.04.2024

2. - 0.0.1.2

ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNGEN Totalrevision Polizeiverordnung Politische Gemeinde Volketswil; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Thomas Brauch, Sicherheitsvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Die derzeit gültige Polizeiverordnung wurde am 22. Juni 2012 durch die Gemeindeversammlung genehmigt und trat am 1. August 2012 in Kraft. Seit der Totalrevision im Jahr 2012 gab es bei massgebendem übergeordnetem Recht, wie beispielsweise beim Gemeindegesetz, verschiedene Änderungen. Zudem fehlen in der aktuellen Polizeiverordnung sogenannte Delegationsnormen, auf Grundlage derer der Gemeinderat in einem Reglement ergänzende Bestimmungen erlassen kann (z.B. Benutzungsordnung für den öffentlichen Grund).

Daher hat der Gemeinderat in den ressortbezogenen Zielen 2023 bis 2026 unter den Schwerpunkten «Gemeindeentwicklung» und «Identität» festgelegt, dass die Polizeiverordnung revidiert werden soll.

2. Erläuterungen

Die überarbeitete Polizeiverordnung zeigt sich schlanker und übersichtlicher. Jede einzelne Bestimmung der bisherigen Verordnung wurde sorgfältig geprüft und, falls erforderlich, gestrichen oder präzisiert. Neben dem juristischen Aspekt lag ein besonderes Augenmerk darauf, die Polizeiverordnung für die Einwohnerinnen und Einwohner verständlich zu gestalten, da sie viele Regelungen für das alltägliche Zusammenleben beinhaltet. Die Anzahl der Artikel wurde von 36 auf 26 reduziert.

Die neue Polizeiverordnung enthält keine Bestimmungen zu Themen, die im übergeordneten Recht bereits abschliessend geregelt sind. Ausserdem werden die Bewilligungsinstanzen nicht mehr genannt, damit der Gemeinderat die Zuständigkeiten (Gemeinderat, Ressortvorstand oder Verwaltung) in einem Erlass festlegen kann. Dadurch können Entscheidungen im Rahmen des gemeindeinternen Rechtsmittelverfahrens (Neubeurteilung) zukünftig durch den Gemeinderat überprüft werden. Des Weiteren wurden in den Bestimmungen zur Benutzung des öffentlichen Grundes sowie zu Baulärm und Anzeigen/Inschriften/Plakaten Delegationsnormen eingeführt. Dies ermöglicht dem Gemeinderat, ergänzende Vorschriften in einem Reglement zu erlassen.



vom 12.04.2024

Die Abschnitte III (Immissionsschutz) und IV (Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie Eigentums) wurden intensiv überarbeitet. Aus thematischen Gründen wurden einige Vorschriften zusammengeführt. Die Bestimmungen zu allgemeinen Ruhezeiten, Lärm, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie zur Nutzung öffentlichen Grundes wurden neu formuliert. Die bisherigen Vorschriften zu Polizeiorganen, Meldepflicht, Auskunftspflichten, Videoüberwachung, Schiessen, Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen, Umzügen/Demonstrationen/Versammlungen, Taxis sowie zum Singen und Musizieren wurden gestrichen.

3. Verfahrensablauf

Die öffentliche Auflage und Vernehmlassung fand vom 9. Juni bis zum 31. Juli 2023 statt. Während dieser Zeit waren die Vernehmlassungsunterlagen auf der Webseite der Gemeindeverwaltung abrufbar oder konnten am Schalter der Einwohnerdienste eingesehen werden. Über diesen Vorgang wurde die Bevölkerung in den Volketswiler Nachrichten am 9. Juni 2023 informiert. Alle Ortsparteien sowie die Schulpflege erhielten die Unterlagen per Post zugestellt. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Rückmeldungen ein, die jedoch keine Einwendungen beinhalteten.

Das Statthalteramt Uster hat am 13. Oktober 2023 im Rahmen einer informellen Prüfung angeregt, aus rechtlichen Gründen die derzeit bestehende Bestimmung über das Alkoholkonsumverbot von Jugendlichen (Art. 7 Polizeiverordnung vom 22. Juni 2012) zu streichen. Ein früherer Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich könnte ein solches Verbot als unverhältnismässig ansehen. Weiterhin erlauben das Gesundheitsgesetz und das Strafgesetzbuch den Konsum von Alkohol durch Jugendliche, wodurch die Einführung gemeinderechtlicher Konsumverbote fraglich wird. Das Statthalteramt wies zudem darauf hin, dass Art. 6 Abs. 2 lit. d (ungebührliches Verhalten) und Art. 14 Abs. 3 (Tierhalteverbot) Polizeiverordnung vom 22. Juni 2012 in übergeordneten Erlassen abschliessend geregelt sind und daher gestrichen werden können. Der Gemeinderat setzte die Hinweise entsprechend um.

4. Umsetzung / Anpassungen

Nachfolgend ist die neue Polizeiverordnung vollständig abgebildet. Eine synoptische Darstellung (Vergleich zwischen den bisherigen und der neuen Polizeiverordnung) kann bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales oder unter www.volketswil.ch eingesehen werden.



vom 12.04.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Geltungsbereich und Zweck

Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Anordnungen der Polizei

Polizeiliche Anordnungen

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten:

- a) Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale und Rettungseinrichtungen zu missbrauchen;
- b) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Tierhaltung

Tierhaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.
- ² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Hausieren

Hausieren

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der erforderlichen Bewilligungen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr erlaubt.



vom 12.04.2024

III. Immissionsschutz

Grundsatz

Immissionen

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Umwelt zu schützen. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten.

Nachtruhe und Ruhezei-

Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe sowie an öffentlichen Ruhetagen ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Lärm Lärm

¹ Während der Nachtruhe ist jegliches die Ruhe oder den Schlaf störendes Verhalten im Innern von Gebäuden, im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten verboten.

² Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht erheblich belästigt werden.

³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Baulärm

Baulärm

¹ Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 19.00 bis 07.00 Uhr verboten.

² Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm erlassen.

Landwirtschaft

Lärm durch Landwirtschaft

¹ Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, wenn dies zwingend erforderlich ist.

² Knallgeräte, Lautsprecher und andere lärmverursachende Geräte, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in der Wohnzone verboten.



vom 12.04.2024

Kirchengeläut

Kirchengeläut

- ¹ Das Kirchengeläut der reformierten Kirche Volketswil kann von den festgelegten Ruhezeiten abweichen.
- ² Unter der Woche ertönt das Frühgeläut für die Dauer von fünf Minuten um 06.00 Uhr. An Sonn- und den in Volketswil geltenden Feiertagen beginnt es jeweils um eine Stunde später und dauert 10 Minuten.
- ³ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Feuerwerk

Feuerwerk

- ¹ Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.
- ² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.
- ³ Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen angeordnet werden.
- ⁴ Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Motorsport

Motorspielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Verbrennungsmotoren) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden. Für den regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung notwendig.

Lautsprecher, Musizieren, Singen

Lautsprecher und Verstärkeranlagen

- ¹ Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen bedarf es einer Bewilligung.
- ³ Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die musizieren oder singen.



vom 12.04.2024

IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes sowie des Eigentums

Schutz öffentlicher Grund

Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen, Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Benutzung öffentlicher Grund

Benutzung des öffentlichen Grundes

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht jeder Person zu.

² Die vorübergehende Benutzung insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, die nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist, bedarf einer Bewilligung und kann mit einer Gebühr belegt werden.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Benutzungsvorschriften erlassen.

Betretverbot

Kulturland

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.

Verunkrautuna

Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.

Campieren

Campieren

¹ Das Campieren oder das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.

² In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.



vom 12.04.2024

Anzeigen, Plakate, Inschriften

Anzeigen, Plakate, Inschriften

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften zum Plakataushang erlassen.

V. Gastgewerbe

Schliessungsstunde

Schliessungsstunde

¹ Die Schliessungsstunde richtet sich nach dem kantonalen Gastgewerbegesetz.

² Die Schliessungsstunde ist aufgehoben in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar. An Versammlungen der Politischen oder der Schulgemeinde wird die Schliessungszeit bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.

³ Für öffentliche Veranstaltungen oder besondere Anlässe sowie für einzelne Betriebe kann die Schliessungsstunde bis längstens 04.00 Uhr vorübergehend hinausgeschoben werden. Die vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung.

⁴ Die dauernde Herausschiebung der Schliessungsstunde bedarf einer Bewilligung.

VI. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Bewilligungen

Bewilligungen

¹ Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen.

² Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Auflagen nicht eingehalten werden.



vom 12.04.2024

⁴ Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Veranstaltung, einzureichen und zu begründen.

Vollzug Vollzug

Die Polizeiorgane und die vom Gemeinderat bezeichneten Behörden, Dienststellen und Dritte sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Strafen, Ordnungsbussen

Strafen, Ordnungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Ver-ordnung verletzt oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juni 2024 in Kraft (Beschluss Nr. 2 der Gemeindeversammlung vom 12. April 2024). Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 22. Juni 2012 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

5. Zuständigkeit

Gemäss § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes obliegt es den Gemeinden, das Polizeirecht mittels eines Gemeindeerlasses zu regeln. Weiterhin legt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes fest, dass bedeutende Rechtssätze stets in der Form eines Gemeindeerlasses gefasst werden müssen. Dass die Gemeindeversammlung hierfür zuständig ist, wird durch Art. 13 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil bestätigt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:



vom 12.04.2024

2. - 0.0.1.2

ERLASSE DER GEMEINDE, VERORDNUNGEN Totalrevision Polizeiverordnung Politische Gemeinde Volketswil; Genehmigung

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

 Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil wird genehmigt.

Die totalrevidierte Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil tritt am 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzt die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 12. Juni 2012 sowie alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Mitteilung an (Original):

• Sekretariat Gemeinderat / A

Mitteilung an (Kopie):

- Sicherheitsvorstand Thomas Brauch
- Abteilung Sicherheit

FÜR RICHTIGEN AUSZUG GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto

Beat Grob

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

vers.: 19.04.2024 / Bmi



vom 12.04.2024

Gemeinderat Thomas Brauch, Sicherheitsvorstand, vertritt das Geschäft. Er zeigt die Gründe (Gesetzanpassungen, Delegationsnormen, Rechtsmittelweg) und die Vorgehensweise der Totalrevision der Polizeiverordnung auf. Er erläutert die wichtigsten Änderungen der neuen Polizeiverordnung. Anschliessend führt er durch die einzelnen Artikel der neuen Polizeiverordnung.

Die RPK verzichtet auf eine Abstimmungsempfehlung, da das Geschäft keine direkten finanziellen Auswirkungen hat.

Renate Schröter findet die Vereinfachung der Verordnung grundsätzlich gut. Aber z.B. das Rasenmähen ist leider nicht mehr explizit festgehalten, wann es erlaubt ist. Sie findet die neue Verordnung in vielen Artikeln «gummig» und unklar formuliert. Die Beweislage liegt nun beim Belästigten und nicht beim Verursacher. Wieso wurde nicht klarere Vorschriften festgehalten? Sie lehnt die vorliegende Polizeiverordnung ab.

Der Sicherheitsvorstand hält fest, dass die Verordnung das Zusammenleben regelt. Die Formulierungen sind moderner gefasst. Die Rücksichtnahme gegenüber alle anderen ist Gebot der Sache. Die Haltung der Polizei wird sich gegenüber früher nicht verändern. Wichtig ist es, dass das gegenseitige Gespräch gesucht wird.

Richard Koller unterstützt das Votum der Vorrednerin. Was bedeutet erhebliches Stören? Das Erlaubte ist breiter und es ist schwieriger, bei Belästigungen Massnahmen einzufordern. Die Formulierungen sollten verschärft werden. Es wird generell immer mehr geöffnet und somit Unklarheiten mit mehr Probleme geschaffen.

Der Vorsitzende hält fest, dass sich die Gesellschaft verändert hat und somit auch die gesetzlichen Normen angepasst werden müssen. Die neue Polizeiverordnung wurde auch mit denjenigen von den Nachbargemeinden verglichen.

Roland Vetter ist Chef der kommunalen Polizei und berichtet aus der Praxis und hält fest, dass sich die Polizei um viele Schlichtungsfälle kümmert. Das übergeordnete Recht hält viele Normen fest. Er ist nicht der Meinung, dass die vorliegende Verordnung zu lasch ist.

Michel Müller findet das Wording in der Verordnung nicht massgebend, da keine Grenzwerte festgehalten sind. In Problemfälle muss der Richter schlussendlich entscheiden.



vom 12.04.2024

Christoph Wiggerthuser vermisst in der Verordnung eine klare Aussage bezüglich Lärm der Autoposer in der Nacht. Gegen diesen Lärm muss dringend etwas unternommen werden.

Der Vorsitzende versichert, dass sehr viele Messungen vorgenommen werden.

Der Sicherheitsvorstand versichert ebenfalls, dass gezielte Kontrollen vorgenommen wurden und weiterhin werden. Er bitte Lärmmeldungen jederzeit der Polizei zu melden.

Renate Schröter ist über die Gelassenheit des Gemeinderates erstaunt. Niemand will Streit und einen Gang vor den Richter. Es wäre wirklich zielführender, klare Regelungen in der neuen Polizeiverordnung festzuhalten.

Peter Utzinger unterstützt die Vorrednerin. Er will keine Richter. Die Illusion mit Reden könne alles geregelt werden, ist schon lange Vergangenheit. Er versteht nicht, dass die Ruhe nicht mehr geschützt wird. Die unklaren Formulierungen sollen verbessert werden.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Totalrevision der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde wird mit 57 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen angenommen.



vom 12.04.2024

3. - 6.1.5.1

LIEGENSCHAFTEN IM VERWALTUNGSVERMÖGEN

Flachdachsanierung und Photovoltaik-Anlage; Bewilligen des Projektes «Flachdachsanierung Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 795'000.00 und des Projektes «Photovoltaikanlage Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 525'000.00

Referent: Michael De Vita-Läubli, Liegenschaftenvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Aus der Strategieverfolgung der Energiekommission «Energiestadt Volketswil» und damit ein neuer Meilenstein erreicht wird, soll auf dem Dach des Kultur- und Sportzentrums Gries (Kuspo) eine neue Photovoltaikanlage (PV-Anlage) installiert werden. Im April 2020 wurde die Firma BTS Bauexpert AG, Luzern, mit der Erstellung einer Zustandserfassung und Beurteilung des Dachaufbaus beauftragt und der Abgabe einer Empfehlung bezüglich nötiger Massnahmen vor der Montage von PV-Anlage auf der Dachfläche. Bezugnehmend auf den Expertenbericht müssen auch diverse Sanierungsmassnahmen am Dachaufbau vorgenommen werden, damit das Dach den aktuellen Normen entspricht und damit auch die Montage einer PV-Anlage erfolgen kann. Im Rahmen des Berichtes von BTS Bauexpert AG wurden folgende Probleme und Risiken festgehalten:

- Der Dachrand ist nicht überlaufsicher, es kann aufstauendes Wasser in den Dachaufbau sowie in den Fassadenaufbau dringen und Schäden verursachen. Aus diesem Grund muss der Dachrand umgehend überarbeitet und die Abdichtungsebene neu angeschlossen werden.
- Das verwendete Material der Abdichtungsebene ist nicht mehr erhältlich und mit keinem zurzeit erhältlichen Material stoffschlüssig dauerhaft verschweissbar.
- Daher muss auch die gesamte Abdichtungsebene erneuert werden, sobald der Dachrand saniert wird.
- Es müssen Massnahmen getroffen werden, um den Zugang auf die Dachfläche und das Erreichen der Einzelanschlagpunkte nach den Vorgaben des Merkblattes der Gebäudehülle Schweiz «Absturzsicherungen auf Flachdächern» zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass die Wärmedämmung eine ausreichende Druckfestigkeit aufweist, um den Einwirkungen bei der Montage und Wartung der PV-Anlage sowie der Auflast durch die PV-Anlage und zusätzlichen Gehwegplatten zu widerstehen.
- Die bestehende Dämmung erfüllt die Anforderungen der aktuellen Norm nicht.



vom 12.04.2024

Da kein Unternehmer eine Garantie für seine Arbeiten abgeben wird, ohne den Untergrund auf den er anschliesst zu kennen, muss mit einer Vollsanierung bis auf die Deckenkonstruktion gerechnet werden.

Diese aufgeführten Probleme und vor allem Risiken haben den Gemeinderat bewogen die Dachsanierung vorzuziehen. Damit kann eine gut geplante Sanierung umgesetzt und mögliche kostspielige Bauschäden vermieden werden.

2. Vorprojektleistungen gemäss Kurzbeschlüsse

Mit den Informationen aus der Expertise und da es sich nicht um kleine bzw. einfache Veränderungen handelt, erfordern die Sanierung und die Vorbereitung für die PV-Anlage eine sorgfältige Überprüfung und Planung. Damit die Kosten- und Terminsicherheiten für die Gemeindeversammlung vorliegen, hat die Abteilung Liegenschaften in Vorleistung mit den zwei Kurzbeschlüssen «Fachplanung für die Baubewilligung und Ausschreibung» für die «Kuspo Dachsanierung» und die «Kuspo PV-Anlage» vom 12. Mai 2023 verschiedene Arbeitsgattungen an Fachplaner in Auftrag gegeben:

3. Angaben zum Bauwerk

Bei dem Bauwerk handelt es sich um eine zweigeschossige Mehrzweckturnhalle, welche im Jahr 2001 erbaut wurde. Auf dem Hauptdach wurde eine Abdichtung aus Kunststoff-Dichtungsbahnen gewählt, welche im Randbereich als sogenanntes «Nacktdach» ausgeführt wurde und in der restlichen Fläche mit Kies abgedeckt ist. Die Abmessung des Hauptdachs betragen rund 75 x 40 m. Beim Dach handelt sich um eine leichte Dachkonstruktion, die in Stahl ausgeführt wurde.



Abb. 1, Glasfassade mit Dachauskragung



vom 12.04.2024

4. Baugesuch Dachsanierung und PV-Anlage

Die Baubewilligung wurde im Anzeigeverfahren am 2. November 2023 genehmigt. Damit ist die Terminsicherheit für die weiteren Planungsschritte nun gegeben.

5. Vorprojekterkenntnisse betreffend Dachbelastung

Es musste planerisch angestrebt werden, dass die Lasten nach der Installation der PV-Anlage die aktuellen Lasten des heutigen Dachaufbaus nicht überschreiten, Veränderungen der Deformationen in der Dachkonstruktion könnten schnell zu Problemen bei den Anschlüssen in der Fassade führen.

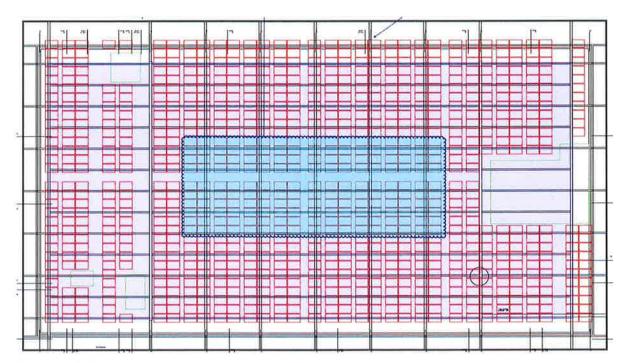


Abb. 2, PV-Belegung gemäss Angaben Ingenieur und berechnete Fläche mit 745 Modulen

Der auskragende Dachbereich (weisse Flächen) und die Zentrumsfläche (blau markierte Fläche) müssen aus statischen Gründen frei bleiben.

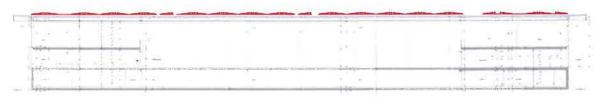


Abb. 3, Schnitt mit PV-Anlage



vom 12.04.2024

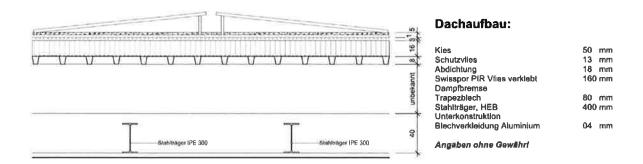


Abb. 4, Detailschnitt mit Dachaufbau und PV-Anlage

6. Planung und Kosten mit Grobterminplan

Um eine möglichst grosse Kosten- und Terminsicherheit zu erhalten, und um den laufenden Schul- und Sportbetrieb nicht zu beeinträchtigen, wurden die nachfolgenden Termine und Kosten festgelegt und ermittelt. Die Vorleistungen für die detaillierte Projektplanung und Submissionen wurden vom Gemeinderat bereits freigegeben, damit die grösstmögliche Planungssicherheit für die geplanten Ausführung im 2024 besteht.

	Phasen	Termine
1	Vorprojekt	12.06.2023
2	Bauprojekt	24.07.2023
3	Entscheid Gemeindeversammlung	12.04.2024
4	Start Ausführung	08.07.2024
5	Inbetriebnahme, Abschluss	14.10.2024

7. Kostenschätzung Flachdachsanierung und PV-Anlage

Die geschätzten Projektkosten belaufen sich für die Dachsanierung auf CHF 795'000.00 inkl. MWST und für die PV-Anlage mit max. Leistung mit bestehender Hausanschlussgrösse auf CHF 525'000.00 inkl. MWST.

Die Variante «PV-Anlage mit max. Leistung mit bestehender Hausanschlussgrösse» rentabilisiert sich bereits 13 Jahren früher, als die Variante «PV-Anlage Leistung nur für Eigengebrauch». Zudem kann mit der beantragten Variante mehr überschüssige Energie ins Netz zurück gespiesen werden.



vom 12.04.2024

Im Detail (BKP 3-stellig) setzen sich diese wie folgt zusammen:

ВКР	Bezeichnung	Flachdachsanierung	PV-Anlage mit max.
	_	Kosten in CHF	Leistung mit beste-
			hender Hausan-
			schlussgrösse
			260 kWp:
			ca. 400 A,
			ca. 584 Module
			Kosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	188'094.00	6'486.00
11	Räumungen, Terrainvorberei-	162'150.00	•
	tungen, Rückbau		
13	Gemeinsame Baustellenein-	25'944.00	6'486.00
	richtung		
2	Gebäude	594'551.00	510'232.00
22	Rohbau 2	430'238.00	18'377.00
222	Spenglerarbeiten	54'050.00	-
224	Bedachungsarbeiten	376'188.00	18'377.00
23	Elektroanlagen		434'562.00
231	Starkstromanlagen (Kosten-	=	378'350.00
	schätzung +/- 25 %)		
232	Starkstrominstallationen	=	56'212.00
_	(Kostenschätzung +/- 25 %)		
24	HLK-Anlagen, Gebäudeauto-	32'430.00	(E)
	mation (Demontage, Montage		
	Monoblock)		
26	Transportanlagen, Lageranla-	21'620.00	海
	gen, Hebeeinrichtungen		
28	Ausbau 2, Baureinigung	10'810.00	
29	Honorare	99'453.00	57'293.00
291	Architekt, Gesamtleitung	81'075.00	21'620.00
292	Bauingenieur	2'703.00	24'214.00
293	Elektroplanung (PV-Anlage)	-	11'459.00
297	Spezialisten 1	15'675.00	
5	Baunebenkosten	12'355.00	8'282.00
51	Bewilligungen, Gebühren	4'324.00	2'162.00
53	Versicherungen	3'243.00	
58	Reserven /Rundung	4'788.00	6'120.00
	Total inkl. MWST	795'000.00	525'000.00



vom 12.04.2024

8. Entscheid Stromlieferung von PV-Anlage Kuspo an Schulhaus Lindenbüel

Die adhoc-Arbeitsgruppe bestehend aus Sabine Wegman, Schulpflege / Leitung BK Lindenbüel, und Markus Wiedmer, Leiter Liegenschaften als Vertreter der Schule, sowie Michael De Vita-Läubli, Liegenschaftenvorstand, und Uwe Betz-Moser, Abteilungsleiter Liegenschaften, als Vertreter der Politischen Gemeinde, haben das Projekt der Stromlieferung der PV-Anlage Kuspo an die Schule begleitet und in ihren entsprechenden Gremien vertreten.

Auf Grund der Vorprojektresultate und Erkenntnisse hat die Arbeitsgruppe einstimmig beschlossen, das Vorhaben «PV-Anlagen-Stromlieferung an die Schule» nicht mehr weiter zu verfolgen, da die Mehrkosten von CHF 97'000.00 (neue Verbindungsleitung und Abbau eines Hausanschlusses) sich nicht Rentabilisieren lassen. Die Politische Gemeinde führt das Projekt nun ohne Anbindung des Schulhaus Lindenbüel weiter.

9. Mögliche Subventionen/Fördergelder Flachdachsanierung und PV-Anlage (Hausanschlussgrösse)

Bezeichnung	Institution	Subventionen in CHF
Flachdachsanierung	Das Gebäu-	120'000.00
(ca. CHF 40.00/m²)	deprogramm, Förderbeiträge	
	der Kantone	
Einmalvergütung PV-Anlage mit max. Leistung mit bestehender Hausanschlussgrösse: Einmalvergütung 260 kWp: ca. 400 A, ca. 584 Module	Pronovo AG, im Auftrag vom Bund	76'000.00
Total Fördergelder		196'000.00

10. Ertragsberechnung Eigenverbrauch / Netzeinspeisung und Rentabilität der PV-Anlage

Bezeichnung	Vergütung in CHF
Einsparung Strom Eigenverbrauch pro Jahr 25 %	16'000.00
(ca. 57'005 kWh x CHF 0.296 1 pro kWh)	
Netzeinspeisung pro Jahr 75 %	32'000.00
(ca. 171'015 kWh x CHF 0.188 ² pro kWh)	
Ertrag jährlich	48'000.00

¹ kWh - Preis Eigenverbrauch: gemäss EKZ Durchschnittspreis Stand 2024

² kWh – Preis Rückliefertarif: gemäss EKZ Durchschnittspreis Stand 2024



vom 12,04,2024

11. Rentabilität der PV-Anlage

Finanzierung der PV Anlage inklusive der zehn Jahre vorgezogenen Dachsanierung.

Flachdachsanierung

Bezeichnung	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Investition	795'000.00	
Subvention/Fördergelder	- 120'000.00	
Nettoinvestition	675'000.00	
Abschreibung jährlich		-20'455.00
(gesamt 33 Jahre Abschreibungsdauer)		
Abschreibung für 10 Jahre		-204'550.00

PV-Anlage

Bezeichnung	Betrag in CHF	Betrag in CHF
Investition	525'000.00	
Subvention	- 76'000.00	
Nettoinvestition	449'000.00	
Ertrag jährlich		48'000.00
Abschreibung jährlich		- 22'450.00
(gesamt 20 Jahre Abschreibungsdauer)		
Unterhaltskosten jährlich		- 6'900.00
Nettoertrag jährlich		18'650.00
Nettoertrag PV-Anlage für 10 Jahre		186'500.00

Break-Even-Point

Bezeichnung	Betrag in CHF
Abschreibung Flachdachsanierung für 10 Jahre	- 204'550.00
Nettoertrag PV-Anlage für 11 Jahre	205'150.00
Total Nettoertrag nach 11 Jahren	
Break-Even-Point	~ 11 Jahren

12. Konsequenzen bei Ablehnung der Projekte

Bei Ablehnung dieses Projekts wird einer der grössten und punkto Ausrichtung geeignetste Dachfläche der gemeindeeigenen Liegenschaften weiterhin nicht für die Energiegewinnung genutzt werden können. Die Gemeinde Volketswil leistet weiterhin keinen grösseren Beitrag an die Energiestrategie des Bundes. Die Dachfläche selbst muss aber mittelfristig sowieso saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.



vom 12.04.2024

Zusätzlich muss mit weiteren Auflagen und Kostensteigerungen, wie zum Beispiel Teuerung gerechnet werden. Erkannte Risiken, wie zum Beispiel ein möglicher Wasserschaden bleiben weiterhin bestehen. Im Eintretensfall müsste das Dach dann per sofort saniert werden (gebundene Ausgabe). Der laufende Schul- und Sportbetrieb würde stark beeinträchtigt und die Planung verkompliziert werden.

13. Finanzierung

Budget Investitionsrechnung

Die beiden Projekte sind im Detail wie folgt budgetiert:

Flachdachsanierung

2023	CHF 330'000.00	Vorprojekt, Baueingabe
2024	CHF 220'000.00	Bauprojekt, Realisierung
2025	CHF 245'000.00	Abschlussarbeiten, Bauabrechnung
	CHF 795'000.00	Total

PV-Anlage

2023	CHF	30'000.00	Vorgezogene Planungsaufwendungen
2024	CHF	360'000.00	Bauprojekt, Realisierung
2025	CHF	135'000.00	Abschlussarbeiten, Bauabrechnung
	CHF	525'000.00	Total

14. Folgekosten

Die Kapitalfolgekosten beinhalten Abschreibungen und Verzinsung der Investitionen und die Aufwendungen für den Unterhalt und den Betrieb. Die Berechnungen wurden nach dem kantonalen Rechnungsmodell HRM2 vorgenommen. Die Verzinsung wird auf Basis der notwendigen Fremdmittelaufnahme gerechnet. Aufgrund der anhaltend tiefen Zinsen für die Fremdmittelaufnahme, fallen keine substanziellen Kapitalfolgekosten für die Verzinsung an. Für die Investition muss kein Darlehen aufgenommen werden, sodass keine Fremdmittel zu verzinsen sind.



vom 12.04.2024

15. Abschreibungen

ВКР	Kategorie	Abschrei- bedauer	Investition in CHF	Abschreibung pro Jahr in CHF
	Flachdachsanierung			
17	Hochbauten: Aktueller KV: CHF 795'000.00, Einmalvergütung ca.: CHF 120'000.00)	33 Jahre	675'000.00	20'455.00
	PV-Anlage mit max. Leistung mit bestehender Hausan- schlussgrösse			
27	Betriebseinrichtungen (Installationen): Aktueller KV: CHF 525'000.00, Einmalvergütung ca.: CHF 76'000.00)	20 Jahre ³	449'000.00	22'450.00

³ Gemäss Gemeindeverordnung werden Erneuerungsunterhaltsinvestitionen über 20 Jahre abgeschrieben. Die PV-Anlage wird jedoch weitaus länger halten.

16. Betriebliche Folgekosten

Für die Wartung der beantragten PV-Anlagenvariante ist mit jährlichen Betriebskosten von rund CHF 6'900.00 zu rechnen. Die Flachdachsanierung verursacht keine zusätzlichen Betriebskosten.

17. Personelle Folgekosten

Die Dachsanierung und die neue PV-Anlage haben keinen Einfluss auf den Personalbestand, sodass keine personellen Folgekosten anfallen.

ANTRAG

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Objektkreditantrag am 9. Januar 2024 geprüft und zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Der Gemeinderat beantragt die Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:



vom 12.04.2024

3. - 6.1.5.1

LIEGENSCHAFTEN IM VERWALTUNGSVERMÖGEN

Flachdachsanierung und Photovoltaik-Anlage; Bewilligen des Projektes «Flachdachsanierung Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 795'000.00 und des Projektes «Photovoltaikanlage Kuspo» mit einem Objektkredit von CHF 525'000.00

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

- 1. Der Objektkredit von CHF 795'000.00 für die «Flachdachsanierung Kuspo» wird bewilligt.
- 2. Der Objektkredit von CHF 525'000.00 für die «PV-Anlage Kuspo» Variante mit max. Leistung mit bestehender Hausanschlussgrösse wird bewilligt.

Mitteilung an (Original):

- Rechnungsprüfungskommission, Michael Wyss, Präsident, Riedstrasse 32, 8604 Volketswil
- Abteilungsleiter Liegenschaften
- Abteilung Liegenschaften / A

Mitteilung an (Kopie):

- SLP Architektur, Lindauerstrasse 15, 8307 Tagelswangen mit separatem Schreiben
- Michael De Vita-Läubli, Liegenschaftenvorstand
- Verwaltungsleitung
- Abteilungsleiter Finanzen
- Leiter Hauswartung

FÜR RICHTIGEN AUSZUG GEMEINDERAT VOLKETSWIL

Jean-Philippe Pinto

Beat Grob

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

vers.: 17.04.2024 krm, Buw



vom 12.04.2024

Gemeinderat Michael De Vita-Läubli als Liegenschaftenvorstand vertritt das Geschäft. Er macht einen kurzen Rückblick und zeigt die Bauchronik des Kultur- und Sportzentrums Gries und anschliessend die Ausgangslage (Baumängel / Probleme und Risiken) auf. Die Vorabklärungen laufen intensiv und ergeben neue Erkenntnisse. Der Terminplan wird vermutlich noch Anpassungen erfahren. Die Kosten sowie die Verteilung der Investitionen, die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen sowie auch die zu erwartenden Einnahmen werden erläutert.

Michael Wyss, Präsident RPK, empfiehlt der Versammlung, die beiden Objektkredite anzunehmen. Der Expertenbericht weist die Zweckmässigkeit der vorgezogenen Flachdachsanierung mit gleichzeitiger Montage einer PV-Anlage aus. Die Kredite sind nachvollziehbar.

Michael Jans bezieht sich auf die Veröffentlichung der FDP Die Liberalen bezüglich der Honorare und entschuldigt sich für ihre falsche Berechnung. Die vom Gemeinderat vorgelegte Zahlen sind richtig und nachvollziehbar. Er steht hinter dem Antrag.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Objektkredit von CHF 795'000.00 für die Flachdachsanierung KUSPO wird mit klarem Mehrheit zu einer Nein-Stimmen bewilligt.

Der Objektkredit von CHF 525'000.00 für die PV-Anlage KUSPO (mit max. Leistung mit bestehender Hausanschlussgrösse) wird mit klarem Mehr zu zwei Nein-Stimmen bewilligt.



vom 12.04.2024

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 22. April 2024, beim Sekretariat des Gemeinderats im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurserhebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 20.50 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 7. Juni 2024, 19.30 Uhr, im Kultur- und Sportzentrum Gries statt.

Er dankt den Anwesenden für die Teilnahme und wünscht allen eine gute Heimkehr sowie einen schönen Frühling.

Im Anschluss findet die Schulgemeindeversammlung statt.



vom 12.04.2024

NAMENS DER

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:

Stimmenzähler:

P. Pussure M-Tracupe